

Verordnung über die Entschädigung der Schulwegkosten

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist. Der Gemeinderat Meierskappel erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

1. Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport.
2. Die Schule Meierskappel orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Kindes.
 - Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll das Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
 - Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
 - Die Eltern sind für die Fahrzeugtauglichkeit verantwortlich.
 - Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
 - Bei Klassenaktivitäten mit dem Fahrrad besteht ein Velohelm-Obligatorium.
 - Auf dem Schulareal werden die Fahrräder in die Veloständer gestellt.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten während der obligatorischen Schulzeit für alle in der Gemeinde Meierskappel wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die folgenden Schulen besuchen:
 - Kindergarten Meierskappel
 - Unterstufe Meierskappel
 - Oberstufe (Sekundar- und Realschule) Rotkreuz
 - Kantonsschule Zug
 - Kantonsschule Luzern
 - Gymnasium Immensee
 - Kunst- und Sportklasse Cham
 - Sonderschulen (gemäss kantonaler Verfügung)

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulwegs

1. Im Sinne von § 13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs (vgl. dazu auch das Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“ der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern).
2. Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht kein Anspruch auf ein Verkehrsabonnement oder auf Entschädigung für Privattransport.

Art. 4 Anspruch auf Entschädigung

1. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der zumutbaren Distanz von 1,4 Kilometern (Luftlinie) zum Schulhaus Meierskappel wohnen.
2. Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 zumutbaren Distanz wohnen und bis zur nächsten Postauto-Haltestelle weniger als 500 Meter (Luftlinie) zurücklegen müssen. Sie erhalten ein Postauto-Abonnement.
3. Die Entschädigung wird den Berechtigten wie folgt ausgerichtet:

Kategorie	pro Kind
Kindergarten bis 6. Klasse Unterstufe	Anspruchsberechtigte gemäss Art. 4 Ziff. 1: CHF 400.00 Anspruchsberechtigte gemäss Art. 4 Ziff. 2: Postauto-Abonnement*
Oberstufe (Sekundar- und Realschule) Rotkreuz	CHF 300.00 oder Postauto-Abonnement*
Kantonsschule Luzern, Kantonsschule Zug, Gymnasium Immensee, Kunst- und Sportklasse Cham	CHF 400.00
Sonderschulen	CHF 400.00

* Postauto-Abonnement: Schülerabonnement mit Gültigkeit von Montag bis Freitag und nur während der Schulzeiten (nicht gültig während den Schulferien).

4. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern der Schulvorsteherin ein schriftliches Gesuch einreichen, unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes vom Schulpsychologischen Dienst.

Art. 5 Antragstellung

1. Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Meierskappel bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.
2. Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jedoch bis 6. Juli 2018 bzw. ab 2019 jeweils bis 30. Juni einzureichen.
3. Die Anträge werden durch die Schulvorsteherin beziehungsweise den Schulvorsteher geprüft und bewilligt.
4. Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigungen erfolgt jeweils zu Beginn des ersten Schulsemesters. Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Art. 6 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Schulvorsteherin, des Schulvorstehers kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

1. Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 14.12.2009 beschlossen.

- ² Die Verordnung war vom 03.02.2010 bis 15.02.2010 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftgemäss bekannt gemacht. Bis 10 Tage nach der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen erhoben worden.
- ³ Die Verordnung tritt auf den 01.07.2010 in Kraft. Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.
- ⁴ Die vom Gemeinderat am 16.08.2010, 02.10.2017 und 18.06.2018 beschlossenen Ergänzungen gelten rückwirkend auf den 01.07.2010.

Im Namen des Gemeinderats Meierskappel

Der Präsident: Konrad Langenegger

Die Gemeindeschreiber: René Dähler